



Wahlbekanntmachung

**für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
in der Landeshauptstadt München (Stichwahl)
am Sonntag, 22. März 2026**

- 1 Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2 **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Landeshauptstadt München ist in 686 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Abstimmungsraum der Landeshauptstadt München ausüben.
 - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

- 3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr zusammen.

Die Auszählungsräume befinden sich an folgenden Orten:

- 200 Briefwahlvorstände im MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40, 80939 München und
- 40 Briefwahlvorstände in der Städt. Berufsfachschule, Ruppertstr. 3, 80337 München.

4 **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist vor dem Abstimmungsraum ausgehängt.

Muster können im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 56.44, 5. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

- 5 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6 **Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse**

Die ermittelten vorläufigen Ergebnisse werden gegenüber der Öffentlichkeit nach Abschluss der Ermittlungstätigkeiten unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss im Internet der Landeshauptstadt München unter www.wahlen-muenchen.de verkündet (§ 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung). Mit der Verkündung beginnt die Frist nach deren Ablauf eine Wahl als angenommen gilt (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

10. März 2026

Dr. Sammüller
Kreisverwaltungsreferentin